

Selbstverlag des Vf., 516 S., 2 Karten, 58 Abb., ISBN 2-9600092-0-7, BEF 1.795. – Dem Vf., einem im Ruhestand lebenden Juristen, geht es um die Anfänge der Johanniter, um die ersten Meister Gerhard und Raimund, um den langsamen Prozeß der Militarisierung des Ordens. Alles ist sehr bemüht, der Vf. kennt die Quellen im wesentlichen, er weiß die Machete zu schwingen, mit der man sich durch das Dickicht der ordenseigenen Legenden einen Weg bahnen muß. Die Resultate sind auch achtbar und die Kritik der älteren Literatur ist oft berechtigt. Aber leicht lesbar ist das Buch nicht. Das hängt zum einen zusammen mit der strikt juristischen Argumentationsweise des Vf., zum anderen mit der enormen Parzellierung des Textes, der übermäßig gegliedert ist in Absätze von häufig nur einem Satz. Überdies hätte sich der Vf. gut und gern wenigstens 80 Prozent seiner in epischer Breite daherrollenden Darstellung sparen können, wenn er zwei Arbeiten der neueren Literatur gekannt hätte: R. Hiestand, *Die Anfänge der Johanniter* (vgl. DA 40, 317), und Hiestand, *Vorarbeiten zum Oriens pontificius 2* (vgl. DA 40, 639 f.).

H. E. M.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 324.

2. Weltliches Recht S. 326.

3. Kirchliches Recht S. 328.

Alles was Recht war. Rechtsliteratur und literarisches Recht. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 70. Geburtstag, hg. von Hans HÖFINGHOFF, Werner PETERS, Wolfgang SCHILD und Timothy SODMANN (Item Mediävistische Studien 3) Essen 1996, Item-Verlag, 262 S., zahlreiche Abb., ISBN 3-929151-12-X, DEM 98. – Diese Festschrift enthält 22 meist bebilderte Beiträge: Hans HÖFINGHOFF, *Die Lex Salica. Recht als Quelle für die Sprach- und Sachforschung* (S. 9–15), behandelt Lex Sal. Titel II *De furtis porcorum* und will an diesem Beispiel „die Arbeitsweise der historisch-philologischen Bezeichnungsforschung in ihren Grundzügen“ verdeutlichen. – Gottfried BAUMANN, *Zwischen Niederschrift und Drucklegung. Die Lex Frisionum und das Problem der Überlieferung am Beispiel von Titel VIII *De notnumfti** (S. 17–24, 1 Abb.), schlägt (nicht sehr überzeugend) vor, *notnumfti* im Sinne von „Frauenraub“ aufzufassen. – Clausdieter SCHOTT, *Lex Burgundionum: Titel 52 – Der Aunegilde-Skandal* (S. 25–36, 3 Abb.), bietet den Text von Lex Burgund. Tit. 52 nach Cod. Par. lat. 10753 (mit Übersetzung) und interpretiert das von Sigismund zu dem von Aunegilde provozierten Skandal gefällte Urteil: Diese Burgunderfrau von hohem Stand war rechtskräftig mit dem hochadeligen Fridegisel verlobt, hatte sich aber alsbald einem gemeinen Mann namens Baldmod in die Arme geworfen. – Wolfgang MILDE, *Vorbereitet, verfaßt und abgeschrieben: Otfrids althochdeutsches Evangelienbuch* (S. 37–46, 4 Abb.): Obgleich Otfrieds Evangelienbuch exzellent überliefert ist und es daher „Fragen der Textherstellung ... kaum (gibt)“ (H. de Boor), wird hier der namentlich von W. Klaiber erhobene Ruf nach einer Neuedition kräftig unterstützt, wobei die „weitgehenden Forderungen nach einer hand-